

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Im neu eingefügten § 8a SGB VIII ist, mit Wirkung vom 01.10.2005, der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)¹

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern (Missbrauch des Sorgerechts)
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung)
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung²

Bei einer Kindeswohlgefährdung handelt es sich um ein von vielen Faktoren bestimmtes Geschehen. Häufen sich die Risikofaktoren und Belastungen für die Personensorgeberechtigten erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung. Auf den folgenden Ebenen treten die Wechselwirkungen, die zu einer Gefährdungssituation führen können, besonderes hervor.

- Je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen (Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Obdachlosigkeit etc.) und
- je schwieriger die soziale Situation (soziale Isolation, Mangel an Hilfsangeboten, allein erziehend, viele Kinder, schwieriges Wohnumfeld, Schwellenängste gegenüber helfenden Instanzen, Aufwachsen in einer durch Konflikt und Aggression gekennzeichneten Umwelt etc.) und
- je desorganisierter die Familiensituation (Desintegration in der eigenen Familie, Trennung / Scheidung der Eltern, Partnerschaftsgewalt in der Familie, Erleben eines hohen Maßes an Ablehnung und emotionaler Vernachlässigung in den engsten Familienbeziehungen etc.) und

¹ Vgl. Vorlage des LJA Brandenburg. Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII, 05/2006, S. 26

² Vgl. Dt. Kinderschutzbund NRW e.V. / ISA Münster: „Kindesvernachlässigung. Erkennen-Beurteilen-Handeln“, 2007

- je belastender und defizitärer die persönliche Situation der erziehenden Eltern (Mangelerfahrungen in der eigenen Kindheit, unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit, psychische und physische Überforderung, Behinderung der Eltern, Sucht, psychische Krankheiten, kritische Lebensereignisse, frühere Misshandlung eines Kindes, unrealistische Erwartungen an das Kind, negatives Bild vom Kind, Bejahung harscher Strafen etc.) und
- je herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes (Behinderung des Kindes, Krankheitsanfälligkeit, schwieriges Sozialverhalten etc.) von den Eltern erlebt wird,

desto höher ist das Risiko, dass sich eine Kindeswohlgefährdungssituation entwickeln kann.

3. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Blum-Maurice u.a. definieren Kindesmisshandlung als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und / oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern / Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“.³

Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.⁴

3.1 Vernachlässigung

- **des körperlichen Kindeswohls**

Mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- **des seelischen Kindeswohls** (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot. Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung.

- **der geistigen Entwicklung**

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

3.2. Misshandlung

- **Körperliche Misshandlung**

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, zufügen von Stichverletzungen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an unfall-untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann) wie z. B.: blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Ab-

³ Blum-Maurice u.a. (Hg.): Die vergessenen Kinder. Köln 2002, S. 2

⁴ Vgl. Deegener / Körner: Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Göttingen 2005, S.37

schürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen, Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z. B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da aufgrund der schleichen- den Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- **Psychische Misshandlung**

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbock-rolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil, das Aufwachsen von Kindern in einem Klima von Gewalt und Demütigung.

- **Sexuelle Misshandlung / sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen**

Beispiele für sexuelle Handlungen an, vor und mit Kindern und Jugendlichen sind:

- Entblößen, berühren oder manipulieren der Genitalien
- Oraler, analer, vaginaler Geschlechtsverkehr
- Reiben des Geschlechtsteils am Körper
- Veranlassung die Genitalien des Erwachsenen zu berühren oder zu manipulieren
- Veranlassung den Geschlechtsverkehr zu beobachten
- Masturbation in Anwesenheit des Kindes / Jugendlichen
- Veranlassung im Beisein des Erwachsenen zu masturbieren
- Greifen in die Schambehaarung
- Auch in bekleidetem Zustand vorgenommene beischlafähnliche Bewegungen
- Zungenkuss
- Zeigen von pornographischen Abbildungen
- Exhibitionismus

Ob sexuelle Handlungen strafrechtlich verfolgungswürdig sind, ist abhängig vom Alter und davon in welchem Verhältnis Täter und Opfer stehen.

Sexueller Missbrauch von Kindern

Jegliche sexuelle Handlungen an vor oder mit Kindern unter 14 Jahren sind strafbar.

Jugendliche

Sexuelle Handlungen an Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sind bei Vorliegen bestimmter Vor- aussetzungen strafbar. Hierzu zählen:

- das Ausnutzen eines Betreuungsverhältnisses (z.B. durch Eltern und in den Bereichen: Erziehung, Aus- bildung, Betreuung, Sport, etc.)
- das Ausnutzen einer Zwangslage (z.B. wirtschaftliche Abhängigkeit, Obdachlosigkeit, etc.)

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch im 13. Abschnitt §§ 174ff. aufge- führt.

Sexuelle Misshandlungen erkennen

Durch sexuelle Misshandlung wird die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen beeinträchtigt. Unangebrachtes Sexualverhalten, posttraumatische Belastungsstörungen, Angst, Depression, geringer Selbstwert, selbstverletzendes Verhalten sind häufige Folgen sexualisierter Gewalt, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass es kein eindeutiges „Missbrauchssyndrom“ gibt. Auch bei medizinischen Befunden finden sich nur bei einer Minderzahl eindeutige Hinweise, die sexuelle Misshandlungen bestätigen. Das heißt aber nicht im Umkehrschluss, dass beim Fehlen von Befunden keine sexuelle Misshandlung stattgefunden hat. Eine ärztliche Untersuchung ist nur dann zur Beweissicherung sinnvoll, wenn die Vermutung nahe liegt, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche in den letzten 48 Stunden sexuell misshandelt worden ist. „Untersuchungen, die auf Veranlassung des Helfersystems geschehen, um der Absicherung der (professionellen) Helfer zu dienen, sind illegitim, weil besonders bei sexuellem Missbrauch oftmals kein körperlicher Befund vorliegt“ (Dörsch 1997).⁵

Tabelle 1 Anhaltspunkte, die auf das Vorhandensein einer sexuellen Misshandlung hindeuten	Tabelle 2 Befunde, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf sexuelle Misshandlung hinweisen
• Auffällige Äußerungen des Kindes ohne weitergehende detaillierte Beschreibung • Befunde im Genital- und Analbereich ohne Hinweise auf eine schlüssige Vorgeschichte (z.B. Risse, Rötungen, Juckreiz, Hämatome) • Auffällige körperliche Befunde (z.B. gesicherte Infektion mit Chlamydien, Herpes genitalis oder Trichomonaden) • Verhaltensveränderungen ohne Hinweise auf eine schlüssige Vorgeschichte • Schwangerschaft in der Frühpubertät	• Klare, beständige, schlüssige und detaillierte Beschreibung einer sexuellen Misshandlung • Nachweis von Spermien oder Bestandteile der Spermienflüssigkeit am Körper des Kindes • Eindeutige medizinische Befunde (ausgeprägte oder typische, vaginale oder anale Verletzungen, sexuell übertragbare Krankheiten wie Gonorrhoe und Syphilis) • Glaubhafte Schilderung durch Zeugen • Vorliegen kinderpornographischer Fotos oder Videos • Nachweisliches Anbieten, Überlassen oder zugänglich machen von pornographischen Erzeugnissen

Jede wahrscheinliche, vermutete und reale sexuelle Misshandlung bedarf einer professionellen Risikoeinschätzung.

Für das weitere Vorgehen im Falle eines Verdachts auf sexuelle Kindesmisshandlung, bzw. sexuellen Missbrauch Jugendlicher,

siehe **Anlage F:** „**Verbindliches Handlungsverfahren für freie Träger bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung (Ablaufschema)**“,
sowie **Anlage G:** „**Orientierungshilfe bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung**“.

⁵ Dörsch, Manuela / Aliochin, Karin (1997): Gegen sexuellen Missbrauch. Das Handbuch zur Verdachtsklärung und Intervention. Wildwasser, Nürnberg. Weitere Informationen: Techniker Krankenkasse (Oktober 2007): „Gewalt gegen Kinder“. Ein Leitfaden für Ärzte und Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern

- **Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom**

Als subtile Form der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Elternteile Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten / Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc.. Sie stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- **Adoleszenzkonflikte**

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

3.3. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung / Scheidung

- **Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten**

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- **Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten**

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und die Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie z. B. zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

- **Missbrauch von Umgangskontakten nach Partnerschaftsgewalt**

Auf Grund der Dynamik der Partnerschaftsgewalt gibt es ein erhöhtes Risiko für misshandelte Elternteile (ca. 90% der Opfer sind Frauen) in der Phase der Trennung verletzt oder getötet zu werden. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass mit der Trennung die Gewaltausübung nicht beendet ist.

Kinder werden benutzt, um wieder Kontrolle über das misshandelte Elternteil zu bekommen. Dabei werden vom gewalttätigen Elternteil typische Täterstrategien angewendet, z. B. Instrumentalisieren der Kinder, negative Bewertung des misshandelten Elternteils, willkürliche Kontaktaufnahme.

Kinder werden als Druckmittel eingesetzt, um das misshandelte Elternteil zur Rückkehr in die Beziehung zu zwingen, z. B. Androhung von Entzug, Verletzung, Entführung oder Tötung der Kinder; die alleinige Schuld und Verantwortung für die Trennung und damit Zerstörung der Familie wird dem misshandelten Elternteil gegeben, die so instrumentalisierten Kinder nehmen massiven Einfluss auf das misshandelte Elternteil, um wieder eine „heile Familie“ zu haben.

3.4. Kindeswohlgefährdung durch das Miterleben / Mitbetroffenheit von Partnerschaftsgewalt

- Kinder werden Zeugen von Partnerschaftsgewalt.
- Kinder werden selbst bedroht und gedemütigt oder bei den Misshandlungen mit verletzt.
- Die kindliche Entwicklung und das Aufwachsen sind durch ein Klima von Gewalt und Demütigung gekennzeichnet.

4. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern können Täter werden), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können entstehen auf der Ebene der:

- **Körperlichen Entwicklung:**
Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- **Kognitiven Entwicklung:**
Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- **Psychischen Entwicklung:**
psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität / Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.).
- **Sozialen Entwicklung:**
Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen** (frühkindliche Deprivation):
Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit sowie Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.